

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

1. November 2017

Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Vernehmlassung über die Totalrevision der oben erwähnten Verordnung eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich im Rahmen der Energiestrategie 2050 gegen die Einführung neuer energie- und umweltpolitisch motivierter Steuerabzüge gestellt. Er lehnte insbesondere auch die vom Gesetzgeber neu vorgesehenen Abzüge für Rückbaukosten für den Ersatzneubau sowie die Übertragungsmöglichkeit der Investitionskosten auf spätere Steuerperioden ab. Solche nicht fiskalisch motivierten Fördermassnahmen widersprechen dem Zweck der Steuern, sind intransparent, bewirken Einnahmehausfälle, verkomplizieren das Steuersystem und führen zu einem Mehraufwand der kantonalen Veranlagungsbehörden.

Die Revision ist mittlerweile beschlossen und umzusetzen. Unter diesen Umständen stimmt der Regierungsrat der Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung grundsätzlich zu. Es ist gelungen, die Ausführungsbestimmungen klar und für den Vollzug dienlich auszugestalten. Insbesondere wurden die Begriffe der "Rückbaukosten" und "Ersatzneubauten" zweckmässig definiert.

Folgende Punkte sind nach Auffassung des Regierungsrats aber weiter erklärungsbedürftig respektive anders zu formulieren:

Der Verordnungsentwurf enthält anstelle des bisherigen, in den Kantonen gebräuchlichen Begriffs "Liegenschaftskosten" neu den Begriff "Grundstückskosten". Auf eine Begriffsänderung ist zu verzichten. Die abzugsfähigen Kosten fallen bei der Liegenschaft an und werden nicht durch das Grundstück verursacht. Der neue Begriff könnte zudem im Fall von Bauten, die nicht auf einem eigenen Grundstück erstellt worden sind, sondern nur im Baurecht, Unsicherheit schaffen. Es ist davon auszugehen, dass viele Bauten vor Ablauf der langfristigen Baurechtsverträge abgebrochen und neu erstellt werden. Die Begriffsänderung könnte die Frage aufwerfen, ob die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau auch bei unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen an Grundstück und Liegenschaft abzugsfähig sind.

Art. 4 Abs. 5 des Entwurfs der Liegenschaftskostenverordnung enthält eine Regelung unter anderem für den Verkauf eines Grundstücks. Da es noch andere Übertragungsformen als einen Verkauf gibt, wie beispielsweise eine Schenkung, einen Erbvorbezug oder eine Enteignung, ist der Passus "oder wird das Grundstück verkauft" durch den Passus "oder eine Eigentumsübertragung des Grundstücks" zu ersetzen.

Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs der Liegenschaftskostenverordnung bestimmt in Litera a–e, für welche tatsächlichen Kosten ein Pauschalabzug geltend gemacht werden kann. Die Rückbaukosten sind nicht enthalten. Sie sind ebenfalls aufzuführen. Eine Kumulation eines Pauschalabzugs und eines tatsächlichen Kostenabzugs für dieselbe Liegenschaft muss vermieden werden, weil damit der Sinn und Zweck einer Pauschale verwässert würde.

In Art. 5 Abs. 4 des Entwurfs der Liegenschaftskostenverordnung ist zur Klarheit auf den Vorbehalt in Art. 4 Abs. 4 des Entwurfs der Liegenschaftskostenverordnung hinzuweisen. Art. 5 Abs. 4 beschreibt die Wahlmöglichkeit zwischen Pauschale und effektivem Abzug, während Art. 4 Abs. 4 im Fall einer Übertragung der dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten oder der Rückbaukosten auf eine folgende Steuerperiode den Pauschalabzug ausschliesst.

Dass gemäss Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs der Liegenschaftskostenverordnung bei einem Vortrag von nicht konsumierten Kosten auf das Reineinkommen abgestellt wird, ist sachgerecht. Im erläuternden Bericht wird auf die analoge gesetzliche Regelung beim Verlustvortrag bei selbstständiger Erwerbstätigkeit verwiesen. Auf diesen Hinweis in den Erläuterungen ist zu verzichten, weil beim Verlustvortrag bei selbstständiger Erwerbstätigkeit auf das steuerbare Einkommen abgestellt wird (gemäss Art. 31 Abs. 1 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] und Art. 10 Abs. 2 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch